Anlage I

<u>Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der 2. öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Talblick"</u>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 15.02.2019	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumord- nungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.08.2018. Des Weiteren bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon –zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	
Landratsamt	Sehr geehrte Damen und Herren,	
Rems-Murr-Kreis	zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:	
eingegangen am	Am Verfahren wurden die Ämter	
20.02.2019	Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Kommunalamt	
	beteiligt.	
	Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäfts- stelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informati- onen vor:	
	1. Baurechtsamt	
	Es bestehen keine Bedenken, sofern insbesondere Ziffer 1.3 des Textteils bei den Bauvorlagen zum im Baugenehmigungs-	Kenntnisnahme.

verfahren beachtet wird. Nach Ziffer 1.3 sind wegen der Lage im Wasserschutzgebiet II bzw. III keine Untergeschosse zulässig. Auf die Stellungnahme zum Grundwasserschutz wird verwiesen.	
3011.	
2. Amt für Umweltschutz	
Naturschutz und Landschaftspflege	
Bei der Naturschutzbehörde wurde kein Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gestellt.	Die CEF Checklisten wurden beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingereicht.
Falls eine entsprechende Bestätigung zum jetzigen Zeit- punkt erwünscht sein sollte, ist eine vollständige Abarbei- tung der beiliegenden CEF-Checkliste einzureichen.	
Ansonsten kann die artenschutzrechtliche Unbedenklich- keit erst nach Vorliegen der Monitoringberichte bestätigt werden.	
Es wird um Mitteilung über die Fertigstellung der CEF- Artenschutzmaßnahmen sowie um Zusendung der dies- bezüglichen Monitoringberichte gebeten. Auf die Erforder- lichkeit einer dauerhaften rechtsverbindlichen Sicherung der Maßnahmen wird verwiesen.	
Weitere Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Maß- nahmen:	
CEF 1 Ein Baubeginn ist erst möglich, wenn die angegebenen Nisthilfen tatsächlich installiert wurden. Bedenken beste- hen insbesondere deshalb, weil die Fa. Schwegler nach unserer Kenntnis derzeit erhebliche Lieferschwierigkeiten (über ein Jahr) hat. Die tatsächlich genutzten Flurstücke sind ebenfalls anzu- geben.	Die Nisthilfen liegen bereits vor und werden zeit- nah angebracht.

CEF 3 Die ökologische Funktion als Nistplatz bei Neupflanzung einer Hecke wird erst nach mehreren Jahren eintreten. Hinweis: Es muss heißen 100m² (nicht 100m) Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Bader, Tel. 07151 - 501 2585	Zusätzlich zu der Neupflanzung der Hecke wird eine Benjeshecke angelegt. Das Prinzip der Benjeshecke besteht darin, Hecken nicht durch Neuanpflanzung, sondern durch Windanflug und durch Samen aus dem Kot rastender Vögel aufbauen zu lassen. Dazu wird Gehölzschnitt (Äste, Zweige, Reisig) durcheinander, als Haufen oder in Streifen, als Wall, locker gestapelt oder besser einfach abgekippt, was wiederum dem Schutz der heranwachsenden Pflanzen dient. Dadurch steht die ökologische Funktion als Nistplatz sofort zur Verfügung.
Immissionsschutz	
Gegen die geänderte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass sich östlich des Plangebiets die Firma Thomas Beeh Gartenund Landschaftsbau befindet. Es muss sichergestellt sein, dass es durch heranrückende Wohnbebauung nicht zu einer Einschränkung des schon vorhandenen Betriebes kommt. Anhand einer Betriebsbeschreibung von Frau Beeh (keine Arbeiten vor Ort, lediglich Verladen von Material und Maschinen sowie gelegentliche Testläufe von Maschinen im Tageszeitraum) und der Tatsache, dass es auch bisher nicht zu Beschwerden aus dem angrenzenden Wohngebiet kam, kann davon ausgegangen werden, dass es hier nicht zu erheblichen Belästigungen im Gebiet Talblick Nord kommt. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Schaum, Tel. 07151 - 501 2928	Kenntnisnahme

Grundwasserschutz

Es wurde hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes bereits in der Vergangenheit Stellung genommen. Bei der letzten Stellungnahme wurde gegen den Bebauungsplan Bedenken erhoben, da der westliche Teil des Bebauungsplanbereichs in der engeren Zone (Zone II) des Wasserschutzgebietes LUBW-Nr. 119-142 Riegelshalden- und Quelle im Hägele liegt und wesentliche Zielkonflikte zum besonderen vorbeugenden Grundwasserschutz, z.B. Bauverbot in der Zone II, im Bebauungsplan nicht behandelt worden sind. Der andere Teil liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes.

Auf die ausführliche Stellungnahme mit dem Schreiben des Landratsamtes von der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren vom 30.08.2018 wird verwiesen.

Inzwischen hat die Gemeinde Rudersberg durch das Büro für Baugeologie Ruch einen Geotechnischhydrogeologischen Bericht vom 23.11.2018 erstellen lassen, in dem auch die besonderen Fragestellungen unserer Stellungnahme überprüft wurden. Der Bericht ist dem nun vorgelegten Bebauungsplanentwurf beigefügt.

Zu dem nun vorgelegten Bebauungsplanentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der letzten Stellungnahme vom 30.08.2018 genannten Bedenken können auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Geotechnisch-hydrogeologischen Berichts vom 23.11.2018 noch nicht vollständig zurückgenommen werden.

Folgende Punkte müssen noch Eingang in die verschiedenen Teile des Bebauungsplanes finden:

- Im Bebauungsplan ist deutlich darauf hinzuwei-

Die Formulierung in der Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt und ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude sen, dass die Gebäude im westlichen Baufenster einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der geltenden WSG-Rechtsverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 28.06.1995für das o.g. WSG bedürfen.

Die Befreiung wird zusammen mit der Baugenehmigung erteilt und ist mit dem jeweiligen Bauantrag mit zu beantragen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) im nun vorgelegten Bebauungsplan wurde gegenüber dem letzten Entwurf um 2,50 bis 2,80 m abgesenkt. Der Grund ist nicht erkennbar, zumal sogar die Trauf- und Firsthöhen angehoben wurden. In der Stellungnahme der Gemeinde zum Passus in der Stellungnahme des Landratsamtes heißt es: "Kenntnisnahme. Die vorgeschlagenen EFH's werden vorläufig beibehalten. Sollte eine Anpassung erforderlich sein, kann dies im weiteren Verfahren geschehen."

Es ist nicht erkennbar, ob und wie mit den nun genannten EFH's der im Bericht des Büros Ruch genannten Verzicht auf eine Unterkellerung erfüllt werden kann.

Es ist deshalb in Schnitten darzustellen, dass die Kellerfußbodenhöhe talseitig mindestens auf der Höhe des bestehenden Geländes liegt oder höher. Die talseitigen Fundamente können bis in eine frostfreie Tiefe gebaut werden.

 Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes müssen die Grenzen der Schutzzonen aus dem Plan des festgesetzten Wasserschutzgebietes richtig übernommen werden. Auch muss erkennbar sein, welche Flächen in der Zone II und welche in der Zone III liegen. Ein Auszug aus dem innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der geltenden WSG-Rechtsverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 28.06.1995 für das o.g. WSG bedürfen.

Die Befreiung wird zusammen mit der Baugenehmigung erteilt und ist mit dem jeweiligen Bauantrag mit zu beantragen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe wurde auf das Geländeniveau entlang der talseitigen Baugrenze gesetzt. Zusätzlich ist unter Ziffer 1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt, dass Unterschreitungen des EFH unzulässig sind. Dadurch ist eine Unterkellerung ausgeschlossen und sichergestellt, dass die Fußbodenhöhe des untersten Geschosses talseitig mindestens auf der Höhe des bestehenden Geländes liegt.

Geländeschnitte mit der gem. Bebauungsplan zulässigen Bebauung wurden in die Begründung aufgenommen.

Die geltende Abgrenzung des Wasserschutzgebiets wird nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen. Im Textteil wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen.

Plan des Wasserschutzgebietes ist beigefügt. Die Zone II ist darin gelb und die Zone III grün dargestellt. - Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan in seiner Begründung keine Abwägung im Hinblick auf den Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet und dessen Überwindung. Die Begründung und die Hinweise sollten entsprechend ergänzt werden. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Krumwieh, Tel. 07151 - 501 2763	In der Begründung wurden die Ausführungen zur Lage innerhalb der Schutzzone II und III des Was- serschutzgebiets ergänzt.
Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Auf die bisherige Stellungnahme wird verwiesen.	Kenntnisnahme.
Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.	Kenntnisnahme.
Communale Abwasserbeseitigung Da eine Versickerung des Dachflächenwassers im Wasserschutzgebiet ausscheidet, hat eine Regenwasserrückhaltung über eine entsprechend bemessene Retentionszisterne zu erfolgen. Für die Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation oder in den Regenwasserkanal ist eine Retentionszisterne mit Überlauf in die jeweilige Kanalisation vorzusehen. Da der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet nicht höher sein darf, als natürlicher Weise abfließen würde, ist pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen. Diese Maßnahme hat den Hintergrund der Verringerung des Hochwasserscheitels im Ge-	Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet wird nach Rücksprache mit dem Grundwasserschutz vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis auf die Forderung von Zisternen verzichtet.

	wässer, dient der hydraulischen Entlastung des Vorfluters sowie einer Verringerung der Schmutzfracht beim Entlastungsfall der Regenüberlaufbecken.	
	Gewässerbewirtschaftung	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Hochwasserschutz und Wasserbau	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	3. Kommunalamt	
	Zu o.g. Bebauungsplan "Talblick Nord" möchten wir anmerken, dass die Begründung weiterhin nicht erkennen lässt, ob die Straße "Talblick" im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts endgültig hergestellt ist. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt wurde mitgeteilt, dass diese noch erstmalig hergestellt wird und dann dementsprechend erschließungsbeitragsrechtlich über Beiträge abzurechnen ist bzw. abgerechnet wird.	Kenntnisnahme. Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke ist durch die bestehende öffentliche Straße "Talblick" gesichert. Der erschließungsbeitragsrechtliche Status der Straße dabei nicht entscheidend.
	Anlagen	
Verband Region		
Stuttgart		
eingegangen am		
Syna		
eingegangen am		
Telekom		
eingegangen am		
9-99		
Unitymedia BW GmbH	Die Stellungnahme vom 23.08.2018 gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.

eingegangen am	(Damals: keine Einwände gegen das Bauvorhaben)	
22.01.2019	(2 amaior nome 2 amains gogon sas 2 am omazon,	

Einwendungen von Privatpersonen